

- c) multilaterale rechtsetzende Verträge;
- d) Verträge über die internationale Strafgerichtsbarkeit;
- e) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge und Übereinkünfte betreffend Privatrechte;
- f) Verträge zum internationalen Schutz der Menschenrechte;
- g) Verträge über den internationalen Schutz der Umwelt;
- h) Verträge über internationale Wasserläufe und damit zusammenhängende Installationen und Einrichtungen;
- i) Verträge über Grundwasserleiter und damit zusammenhängende Installationen und Einrichtungen;
- j) Verträge, die Gründungsurkunden internationaler Organisationen sind;
- k) Verträge über die internationale Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel, darunter Vergleich, Vermittlung, Schiedsspruch und gerichtliche Entscheidung;
- l) Verträge über diplomatische und konsularische Beziehungen.

RESOLUTION 66/100

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/473, Ziff. 14)⁵⁹.

66/100. Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung⁶⁰, das den Entwurf von Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, der Generalversammlung zu empfehlen, von dem Entwurf der Artikel über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und ihn der Resolution als Anlage beizufügen sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel zu erwägen⁶¹,

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Thailands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10).*

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen für die Beziehungen zwischen den Staaten und internationalen Organisationen von großer Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema⁶²,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat⁶⁰;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Artikeln über die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen, unbeschadet der Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen;

4. *beschließt*, den Punkt „Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der den Artikeln zu gebenden Form zu prüfen.

Anlage

Die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Erster Teil

Einleitung

Artikel 1

Geltungsbereich dieser Artikel

1. Diese Artikel finden Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation für eine völkerrechtswidrige Handlung.

2. Diese Artikel finden außerdem Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation.

⁶¹ Ebd., Ziff. 85.

⁶² Ebd., *Sixth Committee*, 18. bis 28. und 30. Sitzung (A/C.6/66/SR.18-28 und 30) und Korrigendum.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet „internationale Organisation“ eine durch einen Vertrag oder eine andere vom Völkerrecht bestimmte Übereinkunft geschaffene Organisation mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit. Mitglieder einer internationalen Organisation können neben Staaten auch andere Rechtsträger sein;

b) bedeutet „Vorschriften der Organisation“ insbesondere die Gründungsurkunden, die im Einklang damit angenommenen Beschlüsse, Entschließungen und sonstigen Akte der internationalen Organisation sowie die feststehende Übung der Organisation;

c) bedeutet „Organ einer internationalen Organisation“ jede Person oder Stelle, die diesen Status nach den Vorschriften der Organisation innehat;

d) bedeutet „Beauftragter einer internationalen Organisation“ einen Bediensteten oder eine andere Person oder Stelle, die nicht ein Organ ist und die von der Organisation beauftragt wird, eine ihrer Aufgaben durchzuführen oder bei deren Durchführung behilflich zu sein, und durch die die Organisation somit handelt.

Zweiter Teil

Die völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 3

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation für ihre völkerrechtswidrigen Handlungen

Jede völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation hat die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieser Organisation zur Folge.

Artikel 4

Elemente der völkerrechtswidrigen Handlung einer internationalen Organisation

Eine völkerrechtswidrige Handlung einer Organisation liegt vor, wenn ein Verhalten in Form eines Tuns oder eines Unterlassens

a) der Organisation nach dem Völkerrecht zurechenbar ist und

b) eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Organisation darstellt.

Artikel 5

Beurteilung einer Handlung einer internationalen Organisation als völkerrechtswidrig

Die Beurteilung einer Handlung einer internationalen Organisation als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht.

Kapitel II

Zurechnung eines Verhaltens zu einer internationalen Organisation

Artikel 6

Verhalten von Organen oder Beauftragten einer internationalen Organisation

1. Das Verhalten eines Organs oder Beauftragten einer internationalen Organisation in Ausübung seiner Aufgaben ist als Handlung der Organisation im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel welche Stellung das Organ oder der Beauftragte in Bezug auf die Organisation einnimmt.

2. Bei der Bestimmung der Aufgaben der Organe und Beauftragten der Organisation finden die Vorschriften der Organisation Anwendung.

Artikel 7

Verhalten von Organen eines Staates oder von Organen oder Beauftragten einer internationalen Organisation, die einer anderen internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden

Das Verhalten von Organen eines Staates oder von Organen oder Beauftragten einer internationalen Organisation, die einer anderen internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden, ist im Sinne des Völkerrechts als Handlung der letzteren Organisation zu werten, wenn diese eine wirksame Kontrolle über dieses Verhalten ausübt.

Artikel 8

Kompetenzüberschreitung oder weisungswidriges Handeln

Das Verhalten eines Organs oder Beauftragten einer internationalen Organisation ist als Handlung dieser Organisation im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn das Organ oder der Beauftragte dabei in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen der allgemeinen Aufgaben dieser Organisation handelt, selbst wenn das Organ oder der Beauftragte mit seinem Verhalten seine Kompetenzen überschreitet oder Weisungen zuwiderhandelt.

Artikel 9

Verhalten, das eine internationale Organisation als ihr eigenes anerkennt und annimmt

Ein Verhalten, das einer internationalen Organisation nicht nach den Artikeln 6 bis 8 zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung der Organisation im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit die Organisation dieses Verhalten als ihr eigenes anerkennt und annimmt.

Kapitel III

Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

Artikel 10

Vorliegen der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

1. Eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung seitens einer internationalen Organisation liegt vor, wenn eine Handlung dieser Organisation nicht im Einklang mit dem steht, was die Verpflichtung, unabhängig von ihrem Ursprung oder Wesen, von der Organisation verlangt.

2. Absatz 1 umfasst auch die Verletzung jeder völkerrechtlichen Verpflichtung einer internationalen Organisation gegenüber ihren Mitgliedern, die sich aus den Vorschriften der Organisation ergibt.

Artikel 11

Gültige völkerrechtliche Verpflichtung einer internationalen Organisation

Eine Handlung einer internationalen Organisation stellt nur dann eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung dar, wenn die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Handlung für die Organisation bindend war.

Artikel 12

Dauer der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine nicht fortdauernde Handlung einer internationalen Organisation tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Handlung stattfindet, selbst wenn ihre Auswirkungen andauern.

2. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine fortdauernde Handlung einer internationalen Organisation erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen die Handlung andauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

3. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung einer internationalen Organisation, ein bestimmtes Ereignis zu verhindern, tritt ein, wenn das Ereignis stattfindet, und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen das Ereignis andauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

Artikel 13

Verletzung durch eine zusammengesetzte Handlung

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung einer internationalen Organisation durch eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen, die in ihrer Gesamtheit als rechtswidrig definiert werden, tritt ein, wenn die Handlung oder Unterlassung stattfindet, die zusammen mit den anderen Handlungen oder Unterlassungen ausreicht, um den deliktischen Tatbestand zu erfüllen.

2. In einem solchen Fall erstreckt sich die Verletzung über den gesamten Zeitraum, der mit der ersten Handlung oder Unterlassung beginnt, und dauert so lange an, wie diese Handlungen oder Unterlassungen wiederholt werden und nicht im Einklang mit der völkerrechtlichen Verpflichtung stehen.

Kapitel IV

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Handlung eines Staates oder einer anderen internationalen Organisation

Artikel 14

Beihilfe oder Unterstützung bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung

Eine internationale Organisation, die einem Staat oder einer anderen internationalen Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch den Staat oder

die letztere Organisation Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn sie dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge.

Artikel 15

Leitung und Kontrolle bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung

Eine internationale Organisation, die einen Staat oder eine andere internationale Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung leitet und kontrolliert, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn sie dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge.

Artikel 16

Nötigung eines Staates oder einer anderen internationalen Organisation

Eine internationale Organisation, die einen Staat oder eine andere internationale Organisation nötigt, eine Handlung zu begehen, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn die Handlung bei Abwesenheit von Nötigung eine völkerrechtswidrige Handlung des genötigten Staates oder der genötigten internationalen Organisation wäre und

b) wenn die nötigende internationale Organisation dies in Kenntnis der Umstände der Handlung tut.

Artikel 17

Umgehung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Beschlüsse und Ermächtigungen, die an die Mitglieder gerichtet sind

1. Eine internationale Organisation wird völkerrechtlich verantwortlich, wenn sie eine ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen umgeht, indem sie einen Beschluss fasst, der Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind, dazu verpflichtet, eine Handlung zu begehen, die völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge.

2. Eine internationale Organisation wird völkerrechtlich verantwortlich, wenn sie eine ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen umgeht, indem sie Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind, dazu ermächtigt, eine Handlung zu begehen, die völkerrechtswidrig wäre, wenn sie sie selbst beginge, und wenn die betreffende Handlung aufgrund dieser Ermächtigung begangen wird.

3. Die Absätze 1 und 2 finden unabhängig davon Anwendung, ob die betreffende Handlung für die Staaten oder internationalen Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind und an die der Beschluss oder die Ermächtigung gerichtet ist, völkerrechtswidrig ist oder nicht.

Artikel 18

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die Mitglied einer anderen internationalen Organisation ist

Unbeschadet der Artikel 14 bis 17 entsteht völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die Mitglied einer anderen internationalen Organisation ist, außerdem in Bezug auf eine Handlung dieser anderen Organisation unter den in den Artikeln 61 und 62 genannten Bedingungen für Staaten, die Mitglied einer internationalen Organisation sind.

Artikel 19

Wirkung dieses Kapitels

Dieses Kapitel lässt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates oder der internationalen Organisation, die die betreffende Handlung begeht, oder jedes anderen Staates oder jeder anderen internationalen Organisation unberührt.

Kapitel V

Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen

Artikel 20

Einwilligung

Die gültige Einwilligung eines Staates oder einer internationalen Organisation in die Begehung einer bestimmten Handlung durch eine andere internationale Organisation schließt die Rechtswidrigkeit dieser Handlung in Bezug auf den Staat oder die erstere Organisation aus, soweit die Handlung im Rahmen dieser Einwilligung bleibt.

Artikel 21

Selbstverteidigung

Die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation ist ausgeschlossen, wenn und soweit es sich bei der Handlung um eine rechtmäßige Maßnahme der Selbstverteidigung im Einklang mit dem Völkerrecht handelt.

Artikel 22

Gegenmaßnahmen

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ist die Rechtswidrigkeit einer Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber einem Staat oder einer anderen internationalen Organisation nicht im Einklang steht, ausgeschlossen, wenn und soweit die Handlung eine Gegenmaßnahme darstellt, die entsprechend den im Völkerrecht vorgesehenen materiellen und verfahrensmäßigen Bedingungen ergriffen wird, einschließlich derjenigen, die im Vierten Teil, Kapitel II in Bezug auf Gegenmaßnahmen gegen eine andere internationale Organisation genannt sind.

2. Vorbehaltlich des Absatzes 3 darf eine internationale Organisation gegen einen verantwortlichen Staat oder eine verantwortliche internationale Organisation, die Mitglied der Organisation sind, keine Gegenmaßnahmen ergreifen, es sei denn,

a) die in Absatz 1 genannten Bedingungen sind erfüllt;

b) die Gegenmaßnahmen sind mit den Vorschriften der Organisation nicht unvereinbar und

c) es stehen keine geeigneten Mittel zur Verfügung, den verantwortlichen Staat oder die verantwortliche internationale Organisation auf andere Weise zu veranlassen, ihre Verpflichtungen zur Beendigung der Verletzung und zur Wiedergutmachung einzuhalten.

3. Eine internationale Organisation darf gegen einen Staat oder eine internationale Organisation, die Mitglied der Organisation sind, keine Gegenmaßnahmen aufgrund der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung nach den Vorschriften der Organisation ergreifen, es sei denn, diese Vorschriften sehen solche Gegenmaßnahmen vor.

Artikel 23

Höhere Gewalt

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieser Organisation nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn die Handlung auf höhere Gewalt, das heißt das Auftreten einer unwiderstehlichen Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses, zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der Organisation liegt und die Erfüllung der Verpflichtung unter den gegebenen Umständen tatsächlich unmöglich macht.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Situation höherer Gewalt entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten der Organisation zurückzuführen ist, die höhere Gewalt geltend macht, oder

b) wenn die Organisation die Gefahr des Eintretens dieser Situation in Kauf genommen hat.

Artikel 24

Notlage

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieser Organisation nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn der Urheber der Handlung in einer Notlage keine andere geeignete Möglichkeit hat, sein eigenes Leben oder das Leben anderer Personen, die seiner Obhut anvertraut sind, zu retten.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Notlage entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten der Organisation zurückzuführen ist, die sich auf die Notlage beruft, oder

b) wenn die Handlung geeignet ist, eine vergleichbare oder größere Gefahr herbeizuführen.

Artikel 25

Notstand

1. Eine internationale Organisation kann sich nur dann auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieser Organisation nicht im Einklang steht, berufen, wenn die Handlung

a) die einzige Möglichkeit für die Organisation ist, ein wesentliches Interesse ihrer Mitgliedstaaten oder der gesamten internationalen Gemeinschaft vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen, wenn die Organisation im Einklang mit dem Völkerrecht die Aufgabe hat, das betreffende Interesse zu schützen, und

b) kein wesentliches Interesse des Staates oder der Staaten, gegenüber denen die völkerrechtliche Verpflichtung besteht, oder der gesamten internationalen Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigt.

2. In keinem Fall kann eine internationale Organisation sich auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit berufen,

a) wenn die betreffende völkerrechtliche Verpflichtung die Möglichkeit der Berufung auf einen Notstand ausschließt oder

b) wenn die internationale Organisation zu der Notstandssituation beigetragen hat.

Artikel 26

Einhaltung zwingender Normen

Dieses Kapitel schließt die Rechtswidrigkeit der Handlung einer internationalen Organisation, die mit einer Verpflichtung aufgrund einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts nicht im Einklang steht, nicht aus.

Artikel 27

Folgen der Geltendmachung eines die Rechtswidrigkeit ausschließenden Umstands

Die Geltendmachung eines Umstands, der Rechtswidrigkeit nach diesem Kapitel ausschließt, berührt nicht

a) die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung, wenn und soweit der die Rechtswidrigkeit ausschließende Umstand nicht weiter besteht;

b) die Frage der Entschädigung für jeden durch die betreffende Handlung verursachten echten Schaden.

Dritter Teil

Inhalt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 28

Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation, die sich aus einer völkerrechtswidrigen Handlung nach den Bestimmungen des Zweiten Teils ergibt, zieht die in diesem Teil beschriebenen Rechtsfolgen nach sich.

Artikel 29

Fortbestehen der Erfüllungspflicht

Die Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung nach diesem Teil berühren nicht die fortbestehende Ver-

pflichtung der verantwortlichen internationalen Organisation zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung.

Artikel 30

Beendigung und Nichtwiederholung

Die für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet,

a) die Handlung, falls sie andauert, zu beenden;

b) angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben, falls die Umstände dies erfordern.

Artikel 31

Wiedergutmachung

1. Die verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.

2. Der Schaden umfasst jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation verursacht worden ist.

Artikel 32

Erheblichkeit der Vorschriften der Organisation

1. Die verantwortliche internationale Organisation kann sich nicht auf ihre Vorschriften berufen, um die Nichterfüllung der ihr nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

2. Absatz 1 lässt die Anwendbarkeit der Vorschriften einer internationalen Organisation auf die Beziehungen zwischen der Organisation und ihren Mitgliedstaaten und -organisationen unberührt.

Artikel 33

Umfang der in diesem Teil aufgeführten völkerrechtlichen Verpflichtungen

1. Die in diesem Teil aufgeführten Verpflichtungen der verantwortlichen internationalen Organisation können gegenüber einem oder mehreren Staaten, einer oder mehreren anderen Organisationen oder der gesamten internationalen Gemeinschaft bestehen, insbesondere je nach Wesen und Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung sowie den Umständen ihrer Verletzung.

2. Dieser Teil berührt kein sich aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation ergebendes Recht, das einer Person oder einer Stelle, die kein Staat und keine internationale Organisation ist, unmittelbar erwächst.

Kapitel II

Wiedergutmachung des Schadens

Artikel 34

Formen der Wiedergutmachung

Die volle Wiedergutmachung des durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schadens erfolgt durch Restitution, Schadenersatz und Genugtuung, entweder einzeln oder in Verbindung miteinander, in Übereinstimmung mit diesem Kapitel.

Artikel 35 Restitution

Eine für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, Restitution zu leisten, das heißt den vor der Begehung der Handlung herrschenden Zustand wiederherzustellen, sofern und soweit die Restitution

- a) nicht tatsächlich unmöglich ist;
- b) nicht mit einer Belastung verbunden ist, die außer allem Verhältnis zu dem Nutzen steht, der durch Restitution anstelle von Schadenersatz entsteht.

Artikel 36 Schadenersatz

1. Die für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, den durch die Handlung verursachten Schaden zu ersetzen, soweit dieser Schaden nicht durch Restitution wiedergutmacht wird.

2. Der Schadenersatz umfasst jeden finanziell messbaren Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, soweit ein solcher ermittelt wird.

Artikel 37 Genugtuung

1. Die für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation ist verpflichtet, für den durch die Handlung verursachten Schaden Genugtuung zu leisten, soweit er nicht durch Restitution oder Schadenersatz wiedergutzumachen ist.

2. Die Genugtuung kann in Form des Geständnisses der Verletzung, eines Ausdrucks des Bedauerns, einer förmlichen Entschuldigung oder auf andere geeignete Weise geleistet werden.

3. Die Genugtuung darf nicht außer Verhältnis zu dem Schaden stehen und darf keine für die verantwortliche internationale Organisation erniedrigende Form annehmen.

Artikel 38 Zinsen

1. Zinsen auf jede nach diesem Kapitel geschuldete Hauptforderung sind zahlbar, soweit dies notwendig ist, um eine vollständige Wiedergutmachung zu gewährleisten. Der Zinssatz und die Berechnungsmethode sind so festzusetzen, dass dieses Ergebnis erreicht wird.

2. Die Zinsen laufen von dem Tag, an dem die Hauptforderung hätte gezahlt werden sollen, bis zu dem Tag, an dem die Zahlungsverpflichtung erfüllt wird.

Artikel 39 Mitverschulden am Schaden

Bei der Festsetzung der Wiedergutmachung ist zu berücksichtigen, inwieweit der verletzte Staat, die verletzte in-

ternationale Organisation oder eine Person oder Stelle, bezüglich deren Wiedergutmachung verlangt wird, den Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Tun oder Unterlassen mitverschuldet hat.

Artikel 40 Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtung, Wiedergutmachung zu leisten

1. Die verantwortliche internationale Organisation ergreift alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Vorschriften, um zu gewährleisten, dass ihre Mitglieder ihr die Mittel zur wirksamen Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Kapitel bereitstellen.

2. Die Mitglieder einer verantwortlichen internationalen Organisation ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, die nach den Vorschriften der Organisation erforderlich sein können, um die Organisation in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach diesem Kapitel zu erfüllen.

Kapitel III Schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben

Artikel 41

Anwendungsbereich dieses Kapitels

1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, die begründet wird, wenn eine internationale Organisation eine sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergebende Verpflichtung in schwerwiegender Weise verletzt.

2. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung ist schwerwiegend, wenn sie eine grobe oder systematische Nichterfüllung der Verpflichtung durch die verantwortliche internationale Organisation bedeutet.

Artikel 42

Besondere Folgen der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung nach diesem Kapitel

1. Die Staaten und internationalen Organisationen arbeiten zusammen, um jeder schwerwiegenden Verletzung im Sinne des Artikels 41 mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen.

2. Kein Staat und keine internationale Organisation erkennt einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Artikels 41 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig an oder leistet Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands.

3. Artikel 42 berührt nicht die anderen in diesem Teil genannten Folgen und alle weiteren Folgen, die eine Verletzung, auf die dieses Kapitel Anwendung findet, nach dem Völkerrecht nach sich ziehen kann.

Vierter Teil

Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Kapitel I

Geltendmachung der Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation

Artikel 43

Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat oder eine verletzte internationale Organisation

Ein Staat oder eine internationale Organisation ist berechtigt, als verletzter Staat beziehungsweise verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde,

a) allein gegenüber diesem Staat oder der ersten internationalen Organisation besteht;

b) gegenüber einer Gruppe von Staaten oder internationalen Organisationen, die diesen Staat oder die erste internationale Organisation einschließt, oder gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht und die Verletzung der Verpflichtung

i) speziell diesen Staat oder diese internationale Organisation betrifft oder

ii) so beschaffen ist, dass sie die Lage aller anderen Staaten und internationalen Organisationen, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Verpflichtung grundlegend ändert.

Artikel 44

Anzeige des Anspruchs durch den verletzten Staat oder die verletzte internationale Organisation

1. Machen der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend, so zeigen sie dieser Organisation ihren Anspruch an.

2. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation kann insbesondere angeben,

a) welches Verhalten die verantwortliche internationale Organisation befolgen soll, um die völkerrechtswidrige Handlung, sofern sie andauert, zu beenden;

b) in welcher Form die Wiedergutmachung nach den Bestimmungen des Dritten Teils erfolgen soll.

Artikel 45

Zulässigkeit von Ansprüchen

1. Ein verletzter Staat kann die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation nicht geltend machen, wenn der Anspruch nicht im Einklang mit den anwendbaren Regeln über die Nationalität von Ansprüchen geltend gemacht wird.

2. Findet die Regel über die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel auf einen Anspruch Anwendung, so kann der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Or-

ganisation nicht geltend machen, wenn nicht alle verfügbaren und wirksamen Rechtsmittel erschöpft wurden.

Artikel 46

Verlust des Rechts, die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation geltend zu machen

Die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation kann nicht geltend gemacht werden,

a) wenn der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation wirksam auf den Anspruch verzichtet hat;

b) wenn aufgrund des Verhaltens des verletzten Staates oder der verletzten internationalen Organisation anzunehmen ist, dass er oder sie wirksam in das Erlöschen seines beziehungsweise ihres Anspruchs eingewilligt hat.

Artikel 47

Mehrheit verletzter Staaten oder internationaler Organisationen

Werden mehrere Staaten oder internationale Organisationen durch dieselbe völkerrechtswidrige Handlung einer internationalen Organisation verletzt, so kann jeder verletzte Staat und jede verletzte internationale Organisation gesondert die Verantwortlichkeit der internationalen Organisation für die völkerrechtswidrige Handlung geltend machen.

Artikel 48

Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation und eines oder mehrerer Staaten oder internationaler Organisationen

1. Sind eine internationale Organisation und ein oder mehrere Staaten oder andere internationale Organisationen für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, so kann in Bezug auf diese Handlung die Verantwortlichkeit eines jeden Staates und einer jeden Organisation geltend gemacht werden.

2. Eine subsidiäre Verantwortlichkeit kann insoweit geltend gemacht werden, als die Geltendmachung der primären Verantwortlichkeit nicht zu einer Wiedergutmachung geführt hat.

3. Die Absätze 1 und 2

a) gestatten einem verletzten Staat oder einer verletzten internationalen Organisation nicht, einen Schadenersatz zu erlangen, der den erlittenen Schaden übersteigt;

b) berühren nicht ein Recht des Wiedergutmachung leistenden Staates oder der Wiedergutmachung leistenden internationalen Organisation, bei den anderen verantwortlichen Staaten oder internationalen Organisationen Rückgriff zu nehmen.

Artikel 49

Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen anderen Staat oder eine andere internationale Organisation als den verletzten Staat oder die verletzte internationale Organisation

1. Ein anderer Staat oder eine andere internationale Organisation als der verletzte Staat oder die verletzte internationa-

le Organisation ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber einer Gruppe von Staaten oder internationalen Organisationen besteht, die den Staat oder die Organisation einschließt, von denen die Verantwortlichkeit geltend gemacht wird, und die zum Schutz eines kollektiven Interesses der Gruppe gegründet wurde.

2. Ein anderer Staat als der verletzte Staat ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht.

3. Eine andere internationale Organisation als die verletzte internationale Organisation ist berechtigt, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation nach Absatz 4 geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht und wenn der Schutz des der verletzten Verpflichtung zugrundeliegenden Interesses der gesamten internationalen Gemeinschaft in den Aufgabenbereich der internationalen Organisation fällt, die die Verantwortlichkeit geltend macht.

4. Ein Staat oder eine internationale Organisation, der oder die nach den Absätzen 1 bis 3 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit geltend zu machen, kann von der verantwortlichen internationalen Organisation verlangen,

a) im Einklang mit Artikel 30 die völkerrechtswidrige Handlung zu beenden sowie Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben und

b) die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach dem Dritten Teil zugunsten des verletzten Staates, der verletzten internationalen Organisation oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, zu erfüllen.

5. Die in den Artikeln 44, 45 Absatz 2 und 46 genannten Bedingungen für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat oder eine verletzte internationale Organisation finden Anwendung auf die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen Staat oder eine internationale Organisation, der oder die nach den Absätzen 1 bis 4 dazu berechtigt ist.

Artikel 50

Anwendungsbereich dieses Kapitels

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht einer Person oder Stelle, die weder ein Staat noch eine internationale Organisation ist, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation geltend zu machen.

Kapitel II

Gegenmaßnahmen

Artikel 51

Zweck und Begrenzung von Gegenmaßnahmen

1. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation darf gegen die für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche internationale Organisation Gegenmaß-

nahmen nur zu dem Zweck ergreifen, sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Dritten Teil zu veranlassen.

2. Gegenmaßnahmen sind auf die vorübergehende Nichterfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen begrenzt, die der Staat oder die internationale Organisation, der oder die die Maßnahmen ergreift, gegenüber der verantwortlichen internationalen Organisation hat.

3. Gegenmaßnahmen sind möglichst in einer Weise zu ergreifen, die die Wiederaufnahme der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zulässt.

4. Gegenmaßnahmen sind möglichst in einer Weise zu ergreifen, die ihre Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben der verantwortlichen internationalen Organisation begrenzt.

Artikel 52

Bedingungen für die Ergreifung von Gegenmaßnahmen durch Mitglieder einer internationalen Organisation

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf ein verletzter Staat oder eine verletzte internationale Organisation, der oder die Mitglied einer verantwortlichen internationalen Organisation ist, keine Gegenmaßnahmen gegen diese Organisation ergreifen, es sei denn

a) die in Artikel 51 genannten Bedingungen sind erfüllt;

b) die Gegenmaßnahmen sind mit den Vorschriften der Organisation nicht unvereinbar und

c) es stehen keine geeigneten Mittel zur Verfügung, um die verantwortliche internationale Organisation auf andere Weise zu veranlassen, ihre Verpflichtungen zur Beendigung der Verletzung und zur Wiedergutmachung einzuhalten.

2. Ein verletzter Staat oder eine verletzte internationale Organisation, der oder die Mitglied einer verantwortlichen internationalen Organisation ist, darf gegen diese Organisation keine Gegenmaßnahmen aufgrund einer Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung nach den Vorschriften der Organisation ergreifen, es sei denn, diese Vorschriften sehen solche Gegenmaßnahmen vor.

Artikel 53

Verpflichtungen, die von Gegenmaßnahmen nicht berührt werden

1. Gegenmaßnahmen lassen folgende Verpflichtungen unberührt:

a) die in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verpflichtung, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

b) die Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte;

c) die Verpflichtungen humanitärer Art, die Repressalien verbieten;

d) andere Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben.

2. Der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation, die Gegenmaßnahmen ergreifen, sind nicht von den Verpflichtungen entbunden,

a) die ihnen nach einem Streitbelegungsverfahren obliegen, das zwischen ihnen und der verantwortlichen internationalen Organisation Anwendung findet;

b) die Unverletzlichkeit der Organe oder Beauftragten der verantwortlichen internationalen Organisation und der Räumlichkeiten, Archive und Dokumente dieser Organisation zu achten.

Artikel 54 **Verhältnismäßigkeit von Gegenmaßnahmen**

Gegenmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen, wobei die Schwere der völkerrechtswidrigen Handlung und die betreffenden Rechte zu berücksichtigen sind.

Artikel 55 **Bedingungen für die Anwendung von Gegenmaßnahmen**

1. Bevor der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation Gegenmaßnahmen ergreifen,

a) haben sie die verantwortliche internationale Organisation im Einklang mit Artikel 44 aufzufordern, die ihr nach dem Dritten Teil obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen;

b) haben sie der verantwortlichen internationalen Organisation jeden Beschluss, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, zu notifizieren und ihr Verhandlungen anzubieten.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b können der verletzte Staat oder die verletzte internationale Organisation die dringlichen Gegenmaßnahmen ergreifen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind.

3. Gegenmaßnahmen dürfen nicht ergriffen werden, und bereits ergriffene Gegenmaßnahmen müssen ohne schuldhaftes Zögern suspendiert werden,

a) wenn die völkerrechtswidrige Handlung nicht länger andauert und

b) wenn die Streitigkeit vor einem Gericht anhängig ist, das befugt ist, für die Parteien bindende Entscheidungen zu fällen.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die verantwortliche internationale Organisation die Streitbelegungsverfahren nicht nach Treu und Glauben anwendet.

Artikel 56 **Beendigung der Gegenmaßnahmen**

Gegenmaßnahmen sind zu beenden, sobald die verantwortliche internationale Organisation die ihr nach dem Dritten Teil obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die völkerrechtswidrige Handlung erfüllt hat.

Artikel 57

Ergreifung von Maßnahmen durch andere Staaten oder andere internationale Organisationen als den verletzten Staat oder die verletzte Organisation

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht eines Staates oder einer internationalen Organisation, der oder die nach Artikel 49 Absätze 1 bis 3 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit einer anderen internationalen Organisation geltend zu machen, rechtmäßige Maßnahmen gegen diese Organisation zu ergreifen, um die Beendigung der Verletzung und die Wiedergutmachung zugunsten des verletzten Staates, der verletzten Organisation oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, sicherzustellen.

Fünfter Teil

Verantwortlichkeit eines Staates im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation

Artikel 58

Beihilfe oder Unterstützung durch einen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch eine internationale Organisation

1. Ein Staat, der einer internationalen Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

2. Eine von einem Mitgliedstaat einer internationalen Organisation im Einklang mit den Vorschriften der Organisation begangene Handlung löst als solche nicht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates nach Artikel 58 aus.

Artikel 59

Leitung und Kontrolle durch einen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung durch eine internationale Organisation

1. Ein Staat, der eine internationale Organisation bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung leitet und sie kontrolliert, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und

b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

2. Eine von einem Mitgliedstaat einer internationalen Organisation im Einklang mit den Vorschriften der Organisation begangene Handlung löst als solche nicht die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates nach Artikel 59 aus.

Artikel 60

Nötigung einer internationalen Organisation durch einen Staat

Ein Staat, der eine internationale Organisation nötigt, eine Handlung zu begehen, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn die Handlung bei Abwesenheit von Nötigung eine völkerrechtswidrige Handlung der genötigten internationalen Organisation wäre und

b) wenn der nötigende Staat dies in Kenntnis der Umstände der Handlung tut.

Artikel 61

Umgehung völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Mitgliedstaats einer internationalen Organisation

1. Ein Mitgliedstaat einer internationalen Organisation wird völkerrechtlich verantwortlich, wenn er unter Ausnutzung der Tatsache, dass die Organisation Zuständigkeit in Bezug auf den Gegenstand einer der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates besitzt, diese Verpflichtung umgeht, indem er die Organisation zur Begehung einer Handlung veranlasst, die eine Verletzung der Verpflichtung dargestellt hätte, wenn sie von ihm selbst begangen worden wäre.

2. Absatz 1 findet Anwendung unabhängig davon, ob die betreffende Handlung für die internationale Organisation völkerrechtswidrig ist oder nicht.

Artikel 62

Verantwortlichkeit eines Staates, der Mitglied einer internationalen Organisation ist, für eine völkerrechtswidrige Handlung dieser Organisation

1. Ein Staat, der Mitglied einer internationalen Organisation ist, ist für eine völkerrechtswidrige Handlung dieser Organisation verantwortlich,

a) wenn er gegenüber der verletzten Partei die Verantwortlichkeit für diese Handlung übernommen hat oder

b) wenn er die verletzte Partei veranlasst hat, sich auf seine Verantwortlichkeit zu verlassen.

2. Jede völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates nach Absatz 1 gilt als subsidiär.

Artikel 63

Wirkung dieses Teils

Dieser Teil lässt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der internationalen Organisation, die die betreffende Handlung begeht, oder jedes Staates oder jeder anderen internationalen Organisation unberührt.

Sechster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 64

Lex specialis

Diese Artikel finden keine Anwendung, wenn und soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Handlung oder der Inhalt oder die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer interna-

tionalen Organisation oder eines Staates im Zusammenhang mit dem Verhalten einer internationalen Organisation speziellen Regeln des Völkerrechts unterliegen. Solche speziellen Regeln des Völkerrechts können in den Vorschriften der Organisation enthalten sein, die auf die Beziehungen zwischen einer internationalen Organisation und ihren Mitgliedern anwendbar sind.

Artikel 65

Fragen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, die nicht durch diese Artikel geregelt sind

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation oder eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung durch diese Artikel nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

Artikel 66

Individuelle Verantwortlichkeit

Diese Artikel lassen Fragen der individuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die im Namen einer internationalen Organisation oder eines Staates handeln, unberührt.

Artikel 67

Charta der Vereinten Nationen

Diese Artikel lassen die Charta der Vereinten Nationen unberührt.

RESOLUTION 66/101

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/474, Ziff. 8)⁶³.

66/101. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.